

# Information

BMF - III/11 (III/11)



18. September 2017

BMF-010302/0084-III/11/2017

## Information zur Arbeitsrichtlinie Nordkorea-Embargo (AH-2724)

Mit [VO \(EU\) 2017/1509](#) des Rates vom 30. August 2017 wurde die [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea neu gefasst. Angesichts des Umfangs der Änderungen war es notwendig, sämtliche Maßnahmen in einer neuen Verordnung zusammenzufassen. Die [Verordnung \(EG\) Nr. 329/2007](#) wurde mit Wirkung vom 31. August 2017 aufgehoben und ersetzt.

Mit [DVO \(EU\) 2017/1548](#) des Rates vom 14. September 2017 wurde die [VO \(EU\) 2017/1509](#) dahingehend geändert, dass mit sofortiger Wirkung auch die Einfuhr sowie der Erwerb oder die Weitergabe von Fisch und Meeresfrüchten, einschließlich Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren (siehe AH-2724 Abschnitt 3M.) sowie von Blei und Bleierz (siehe AH-2724 Abschnitt 3N.) unmittelbar oder mittelbar aus der DVRK verboten ist, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der DVRK haben oder nicht.

Die Arbeitsrichtlinie AH-2724 wurde bereits entsprechend geändert.

Bundesministerium für Finanzen, 18. September 2017